

Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 64 | 17. Dezember 2021 www.mainz.de/amtsblatt

ÖffentlicheBekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Hauptund Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss,
Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat,
Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und
Personalausschuss, Werkausschüsse,
Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüssse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüssse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüssse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüssse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

\rightarrow	Impressum Amtsblatt	2
\rightarrow	Öffentliche Bekanntmachungen	3
•	Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufhebung eines Bebauungsplanes Beschluss und Inkrafttreten der Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre "H 100-VS/I" für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs "Nördlich der Baentschstraße(H 100)";	3
	Satzung "H 100-VS/II"	3
* *	Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes - Beschleunigtes Verfahren - Genehmigung und Wirksamkeit einer Änderung	5
•	des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die	6
	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	7
•	Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz	8
\rightarrow	Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	15
•	Keine nichtöffentlichen Beschlüsse	15
\rightarrow	Gremien	15
*	Sitzung des Haupt- und Personalausschusses Sitzung des Ausschusses für Finanzen und	15
	Beteiligungen	15
*	Ortsbeiratswahl am 26. Mai 2019; Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-	15
	Weisenau	16
\rightarrow	Stellenausschreibungen	۱7
•	Keine Stellenausschreibungen	17

Wichtiger Hinweis für alle städtischen Gremiensitzungen:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass nach § 4 Abs. 4 der 29. CoBeLVO alle Personen,

die an einer städtischen Gremiensitzung teilnehmen, einen **3G-Nachweis** bei einer Einlasskontrolle vorlegen müssen.

Wir bitten einen entsprechenden Nachweis bereitzuhalten und sich rechtzeitig vor Beginn der Sitzung einzufinden.

Weiterhin gilt die Maskenpflicht.

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt Abteilung Pressestelle | Kommunikation Stadthaus Große Bleiche Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1 55116 Mainz Telefon 06131/ 12-2221 Telefax 06131/ 12-3383 pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus "Große Bleiche" und im Stadthaus "Kaiserstraße" (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

<u>Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufhebung eines Bebauungsplanes</u>

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 24.11.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Am alten Heiligenhaus (H 70)" beschlossen. Hierfür hat der Stadtrat in o. g. Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Am alten Heiligenhaus - Aufhebung (H 70/A)"

beschlossen.

Dieser Beschluss wird bekannt gemacht.

Die Planung hat zum Ziel:

Der Bebauungsplan "Am alten Heiligenhaus (H 70)" setzt in seinem Geltungsbereich ein reines Wohngebiet (WA) fest. Die Inhalte des Bebauungsplanes "Am alten Heiligenhaus (H 70)", den planungsrechtlichen Rahmen für eine Wohnbebauung in Form von Reihenhäusern zu ermöglichen, steht dem aktuell beschlossenen Ziel der Stadt Mainz, das gesamte Flurstück mit der Flurstücksnummer 113/17 als geschützten Landschaftsbestandteil auszuweisen, entgegen. Da die inhaltlichen und städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes "Am alten Heiligenhaus (H 70)" nicht mehr verwirklicht, bzw. umgesetzt werden können, soll der rechtskräftige Bebauungsplan "Am alten Heiligenhaus (H 70)" aufgehoben werden.

Geltungsbereich:

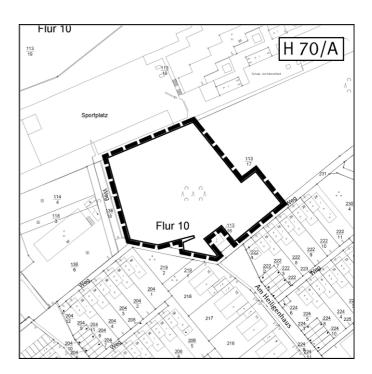
Der räumliche Geltungsbereich für die Aufhebung des Bebauungsplanes

"Am alten Heiligenhaus -Aufhebung (H 70/A)" entspricht dem ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "H 70" und liegt in der Gemarkung Mainz-Gonsenheim, Flur 10 und umfasst einen Teilbereich des Flurstückes mit der Flurstücksnummer 113/7.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Süden durch die nördliche Grenze des öffentlichen Fuß- und Radweges, Flur 9,Flurstücksnummer 231
- Im Osten durch eine Teilfläche des Grundstückes. Flur 10. Flurstücksnummer 113/7
- Im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze der angrenzenden Schule, Flur 10, Flurstücksnummer 113/18

 Im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze des angrenzenden öffentlichen Weges, Flur 10, Flurstücksnummer 136/18.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 17.12.2021 Stadtverwaltung Mainz gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschluss und Inkrafttreten der Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre "H 100-VS/I" für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs

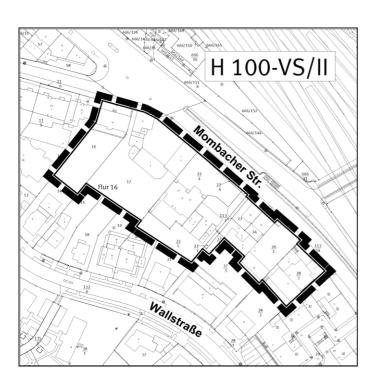
"Nördlich der Baentschstraße(H 100)";
Satzung "H 100-VS/II"

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des am 13.02.2019 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Nördlich der Baentschstraße (H 100)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2021 gemäß §§ 14, 16 Abs. 1 BauGB und



§ 17 Abs. 1 BauGB die erste Verlängerung der Geltungsdauer der am 22.02.2021 in Kraft getretenen Veränderungssperre "H 100-VS/I" um ein weiteres Jahr als Satzung "H 100-VS/II" beschlossen.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung "H 100-VS/II" über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre "H 100-VS/I" gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

- B. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- C. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 17.12.2021 Stadtverwaltung gez. Michael Ebling Oberbürgermeister



Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes

- Beschleunigtes Verfahren -

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2021 den Bebauungsplan

"Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie den Erlass gestalterischer Vorschriften gemäß § 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 07.02.2018 wurde der o. a. Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz

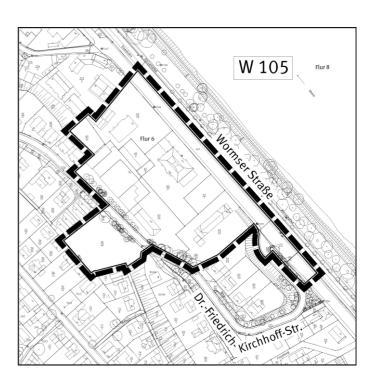
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" stimmen entlang der Wormser Straße mit der Darstellung "gewerbliche Bauflächen" sowie "Spielplatz" im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Mainz nicht überein. Daher muss der Flächennutzungsplan im Zuge einer Berichtung angepasst werden.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "W 105" liegt in der Gemarkung Mainz-Weisenau, Flur 1 und Flur 6, umfasst neben der ehemaligen Brauerei in Mainz-Weisenau zwischen der Wormser Straße und der Dr.-Friedrich-Kirchhoff-Straße auch das an der Dr.-Friedrich-Kirchhoff-Straße gelegene Grundstück südlich der Hauptanlage, den sog. ehemaligen "Eiskeller", und wird begrenzt durch:

- im Norden durch die parallel zum Rhein verlaufende Wormser Straße sowie die Eisenbahntrasse Mainz-Worms,
- im Westen durch die nördlich der ehemaligen Brauerei liegenden Flurstücke 273/3 (Flur 1), 65/12, Flur 6, die Dr.-Friedrich-Kirchhoff-Straße sowie durch die entlang des ehemaligen Eiskellers verlaufenden Flurstücke 56/56, 56/57 und 56/58, alle Flur 6,
- im Osten durch die südlich der ehemaligen Brauerei liegenden Flurstücke 89/18, 89/19, 89/16 und 89/36 (anteilig), alle Flur 6, sowie durch die Dr.-Friedrich-Kirchhoff-Straße,

• im Süden durch die entlang des ehemaligen Eiskellers liegenden Flurstücke 56/61, 56/11, 56/12, 70/3, 71/3, 72/7 (Weg), 79/5, 89/8, alle Flur 6, sowie durch die Dr.-Friedrich-Kirchhoff-Straße.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dienen dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" in Kraft.

Der Bebauungsplan "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" sowie seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren ist der o. a. Bebauungsplan sowie seine Begründung in das Internet eingestellt unter der Adresse:

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz:

www.geoportal.rlp.de.

Folgende Hinweise werden gegeben:



- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 17.12.2021 Stadtverwaltung Mainz gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Genehmigung und Wirksamkeit einer Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz

Auf Grund des § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2021 die

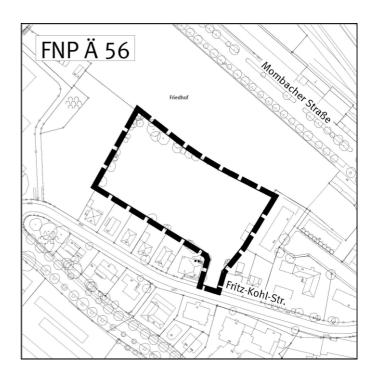
Änderung Nr. 56 des Flächennutzungsplans der Stadt Mainz "Erweiterung des Friedhofs Judensand"

beschlossen, die von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Höhere Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 19.11.2021, Az.: 36 230 – M 162/21:43, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wurde.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,8 Hektar. Er befindet sich in der Gemarkung Mainz-Hartenberg/Münchfeld, Flur 15 (Flurstück 38) und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den zukünftigen Besucherfriedhof (Flur 15, Flurstück 37)
- im Osten durch die angrenzende Wohnbebauung (Flur 15, Flurstücke 45/3, 47)
- im Süden durch die angrenzende Wohnbebauung (Flurstücke 39-44) sowie die Fritz-Kohl-Straße (Flur 15, Flurstück 68/3)
- im Westen durch den Denkmalfriedhof (Flur 15, Flurstück 36).





Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung Nr. 56 des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Änderung Nr. 56 des Flächennutzungsplanes und ihre Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 6 a Abs. 1 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren ist die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes, ihre Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz in das Internet eingestellt unter der Adresse:

www.mainz.de/service/co-stadtplan.php

sowie in das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz:

www.geoportal.rlp.de.

Diese Öffentliche Bekanntmachung finde Sie im Amtsblatt Nr. 64 digital im Internet unter der Adresse:

www.mainz.de/Amtsblatt.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mainz, 17.12.2021 Stadtverwaltung Mainz gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Mainz gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma Schott AG hat die Änderung der Anlage zur Herstellung von technischen Gläsern durch Errichtung einer Rohrglaswanne (32) mit einer Schmelzleistung von 45 t/d mit 4 Rohrzügen an Stelle der früheren Fernsehglaswanne 5, für den Standort Gemarkung Mainz, Flur 12, Flurstück 23/49, beantragt.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 2.5.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Demnach ist zu prüfen, ob das Vorhaben anhand seiner Merkmale, seines Standortes und der möglichen Auswirkungen geeignet ist, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf seine Umwelt hervorzurufen.

Bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anlagebezogen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft zu prognostizieren.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Kriterien nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mainz, 17.12.2021 Stadtverwaltung Mainz in Vertretung gez. Günter Beck Bürgermeister



Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz

Präambel

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932), des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3159) und des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege Rheinland-Pfalz vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213), sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am 24.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe und ist im § 23 SGB VIII sowie im § 43 SGB VIII verankert.

Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Kindertagespflege kann hierbei im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet werden. Im Rahmen einer betrieblichen Betreuung ist der Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen nach § 6 Abs. 2 KiTaG möglich. Eltern im Sinne dieser Satzung sind Eltern oder Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Pflegeeltern sind Eltern gleichgestellt.

"ChiK - Chancengleichheit in der Kindertagespflege"

"ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege" ist innerhalb der Stadtverwaltung Mainz ein Betreuungsangebot für die frühkindliche Förderung und Bildung in der Kindertagespflege. Der Unterschied zur regulären Kindertagespflege besteht darin, dass die Betreuungsplätze, sogenannte "Belegplätze", zuzahlungsfrei angeboten werden, sodass eine familiär geprägte Kindertagesbetreuung, insbesondere für einkommensschwache Eltern, angeboten werden kann. Durch das Anbieten von sogenannten Belegplätzen, stellen Tagespflegepersonen eine mit dem Amt für Jugend und Familie vereinbarte Anzahl an Tages-pflegebetreuungsplätzen bereit. Die Vermittlung dieser Plätze erfolgt über das Amt für Jugend und Familie. Für Betreuungsplätze im Rahmen von ChiK erhalten die Tagespflegepersonen eine pauschale Förderleistung, die auf Grundlage der vereinbarten Betreuungsstunden gewährt wird.

Die Betreuungsverträge werden zwischen den Eltern und den Tagespflegepersonen geschlossen. Das Amt für Jugend und Familie unterstützt die Betreuungsperson durch fachliche Beratung und Begleitung, bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Betreuungsauftrages.

"Betriebliche Kindertagespflege"

Die Landeshauptstadt Mainz fördert betriebliche Kindertagespflege im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tagesstätten und Kindertagespflege (KiTaG). Ziel ist es, Betrieben ein niedrigschwelliges Angebot zur Betreuung von Kleinstkindern ihrer Mitarbeitenden zu ermöglichen. Hierzu gehören die gesetzlich verankerte betriebliche Großtagespflege nach § 6 Abs.2 KiTaG, als auch Kindertagespflegestellen bei Trägern. Betriebliche Kindertagespflege wird durch pauschale Förderung sichergestellt.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ab Antragseingang ist, dass
 - 1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - 2. alle Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,



- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, oder
- c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
- 3. und die Geeignetheit der Tagespflegeperson festgestellt ist.

Die Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 entfallen für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr. Für Kinder dieser Altersgruppe wird grundsätzlich von einem zu fördernden Betreuungsumfang von 35 Stunden pro Woche ausgegangen. Bei einem erhöhten Betreuungsbedarf ist dem Amt für Jugend und Familie vor Antragsgenehmigung ein Nachweis über die Erwerbstätigkeit oder über den Beginn einer Aus- und Weiterbildungsmaßnahme der Sorgeberechtigten bzw. ein sonstiger Nachweis vorzulegen.

Die Berechnung der Betreuungsstunden erfolgt mit 60 Minuten.

Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, das Vorliegen der Förder-voraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen.

- Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und nach Maßgabe dieser Satzung.

 (2) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Personensorgeberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mainz haben.
- (3) Als Kind im Sinne dieser Satzung gilt ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Für Kinder im Alter ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt sind vorrangig wohnortnahe Plätze in Kindertagesstätten anzubieten. Wenn die notwendigen Betreuungszeiten von Kindertagesstätten nicht abgedeckt werden können, kann Kindertagespflege ergänzend hinzutreten. Hierzu erfolgt eine Einzelfallprüfung.
- (5) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen haben. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft das Vorliegen der Eignungskriterien, insbesondere durch eine schriftliche Eignungseinschätzung, durch erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse, ärztliche Atteste und durch eine Überprüfung der Räumlichkeiten sowie auch im Übrigen nach pflichtgemäßer Bewertung. Die Tagespflege-personen erhalten eine Pflegeerlaubnis, wenn die Voraussetzungen hierfür gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.
- (6) Übt die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit im Rahmen eines Angestellten- oder Beschäftigungsverhältnisses bei einem Arbeitgeber/Träger aus (Festanstellung bei privaten Betrieben oder Unternehmen), tritt sie die Förderleistung (§ 4), den Sachaufwand (§ 7), die Unfallversicherung (§ 8), die Alterssicherung (§ 9) sowie die Kranken-und Pflegeversicherung (§ 10) an den Arbeitgeber/Träger ab. Zur Regelung weiterer Einzelheiten, schließt das Amt für Jugend und Familie für die betriebliche Kindertagespflegestelle einen Kooperationsvertrag mit dem Arbeitgeber oder Träger ab.
- (7) Wird das Kind im Haushalt der Eltern betreut, schließt das Amt für Jugend und Familie eine Vereinbarung zum Kindesschutz mit der Betreuungsperson ab.

§ 3 Förderung der Kindertagespflege

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst
 - 1. einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 4)
 - 2. die pauschale Förderung im Rahmen der Belegplätze "ChiK" (§ 5)
 - 3. die pauschale Förderung im Rahmen von betrieblicher Kindertagespflege (§ 6)
 - 4. die pauschale Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 7)
 - 5. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) (§ 8)
 - 6. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegepersonen (§ 9)
 - 7. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen (§10)
- (2) Über die Betreuung ist durch die Tagespflegeperson ein schriftlicher Nachweis zu führen. Erst nach Vorlage des Nachweises wird die laufende Geldleistung ausgezahlt. Der Nachweis ist zeitnah einzureichen. Er soll bis zum zehnten des Monats für den vorangegangenen Monat von der Tagespflegeperson eingereicht werden. Der Stundennachweis muss von der Tagespflegeperson und den Eltern unterzeichnet werden.



- (3) Gefördert werden kann, wenn das Kind keine Kindertagesstätte besucht oder wenn es sich hierbei um eine ergänzende Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung) nach § 2 Abs. 4 Satz 2 handelt.
- (4) Die Förderleistung wird auf Basis des Stundennachweises abgerechnet. Dieser umfasst:
 - 1. das von dem Amt für Jugend und Familie zur Verfügung gestellte Formular
 - 2. das Formular muss in dem vorgegebenen Format ausgefüllt werden

§ 4 Förderleistung

- (1) Die Betragshöhe für die Anerkennung der Förderleistung richtet sich nach dem tatsächlich geleisteten Betreuungsumfang, dem Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson und dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes
 - Der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung beträgt bei voller Qualifizierung nach dem Deutschen Jugendinstitutes (DJI) und dem Qualitätshandbuch des DJI mit mindestens 160 Stunden und erfolgreich absolvierter Prüfung (Zertifikat) pro Betreuungsstunde 4,90 €. Bei durch Fachstellen festgestelltem erhöhtem Förderbedarf eines Kindes kann die Förderleistung um bis zu 50 % erhöht werden. Tagespflegepersonen als Betreuungspersonen im Haushalt der Eltern¹ (BHE) ohne Fachausbildung erhalten 3,50€/Stunde; Tagespflegepersonen mit Fachausbildung und 80 Qualifizierungsstunden erhalten 4,90 €/Stunde.
- (2) Als Untergrenze wird eine Betreuungszeit von zehn Stunden pro Woche an mindestens zwei verschiedenen Wochentagen festgelegt. Betreuungszeiten, die diese Untergrenze unterschreiten, werden nicht gefördert. Diese Anspruchsvoraussetzungen entfallen bei ergänzender Kindertagespflege in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 2.
- (3) Übernachtet ein Kind in der Tagespflegestelle, so gilt folgende Regelung:
 Die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr gilt als Übernachtung. Diese Zeiten werden mit 50% der Förderleistung anerkannt.
- (4) Während der Eingewöhnungsphase von ca. vier Wochen wird die Förderleistung stundenweise auf Nachweis berechnet.
- (5) Nach Abschluss der Eingewöhnung kann bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflege-person die laufende Geldleistung ausgehend von einer fünf Tage Woche, bis zu zehn Tagen pro Jahr weiter gewährt werden.

 Bei chronisch kranken Kindern können die Abwesenheitstage, nach Vorlage eines fachärztlichen Nachweises, auf 20 Tage erhöht werden.

§ 5 Aufnahme und Förderung bei "ChiK – Chancengleichheit in der Kindertagespflege"

- (1) Tagespflegepersonen können sich beim Amt für Jugend und Familie für eine Aufnahme in "ChiK Chancengleichheit in der Kindertagespflege" bewerben. Eine Aufnahme kann erfolgen, soweit hierfür in räumlicher und fachlicher Sicht ein Bedarf besteht. Einzelheiten kann die Stadt Mainz durch Richtlinien regeln.
- (2) Das Amt für Jugend und Familie schließt mit den jeweils ausgewählten Tagespflegepersonen eine schriftliche Vereinbarung ab, in der die näheren Einzelheiten geregelt werden wie z.B. die Anzahl der Betreuungsplätze und die Betreuungszeiten. Die Tagespflegepersonen erhält eine pauschalisierte Förder- und Sachleistung (siehe dazu Abs.6).
- (3) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich keine privaten Zuzahlungen von den Eltern zu verlangen. Die Ausgestaltung des Förderauftrages und die Bildung und Betreuung der Kinder obliegt der Tagespflegeperson.
- (4) Die Vermittlung der Belegplätze erfolgt durch die Fachberatung Kindertagespflege im Amt für Jugend und Familie
- (5) § 3 Abs. 2 und 4 (Abgabe eines Stundennachweises) gilt entsprechend. § 4 Abs. 4 (Eingewöhnung) findet keine Anwendung.
- (6) Für Betreuungsplätze im Rahmen von "ChiK Chancengleichheit in der Kindertagespflege" werden pauschalisierte Förderleistungen (siehe Tabelle) gezahlt.

Stunden	10-20	21-25	26-30	31-35	36-40
Förderpauschale (in € pro					
Stunde)	7,45	7,25	7,07	7,00	6,90

¹ neue Bezeichnung für Kinderfrauen



§ 6 Betriebliche Kindertagespflege

- (1) Betriebliche Kindertagespflege kann von folgenden Organisationen durchgeführt werden:
 - Betriebe und Unternehmen in den eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten,
 - Trägern, die Betreuungsplätze im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung für einen Betrieb oder ein Unternehmen anbieten.
- (2) Voraussetzung für die Förderung im Rahmen der betrieblichen Kindertagespflege sind kindgerechte Räumlichkeiten und die Geeignetheit der angestellten Tagespflegepersonen. Liegt eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vor, werden Kinder pauschal gefördert.
- (3) Die angestellte Tagespflegeperson tritt ihre Ansprüche auf Förderung nach dem SGB VIII und im Rahmen dieser Satzung an den Arbeitgeber ab.
- (4) Ein Betreuungsplatz in einer betrieblichen Tagespflegestelle oder Großtagespflegestelle wird mit 10 € pro Stunde gefördert. Es werden 40 Wochenstunden gefördert.
- (5) In die Pauschale sind die gesetzlichen Vorgaben eingearbeitet. Die Regelungen des § 4 (Förderleistung), § 7 (Sachaufwand), § 8 (Unfallversicherung), § 9 (Alterssicherung) und §10 (Kranken-und Pflegeversicherung) finden keine Anwendung. Die Regelung dieser Satzung nach § 10 Abs. 2 (Private Krankengeldversicherung), § 12 Abs. 2, Satz 4 (Weiterzahlung der Geldleistung bei Fortbildung) und des § 13 Abs. 2, Satz 5 (Vergütung Entwicklungsgespräche), sind in die Pauschale eingearbeitet und finden keine Anwendung.
- (6) Die Eltern sind von privaten Zuzahlungen befreit.
- (7) Kann ein Platz bei Trägern nicht durch einen Betrieb belegt werden, hat das Amt für Jugend und Familie das Recht diesen Platz zu vergeben.
- (8) § 3 Abs. 2 (Abgabe Stundennachweis) gilt entsprechend, § 4 Abs. 4 (Finanzierung Eingewöhnung) findet keine Anwendung.
- (9) Das Amt für Jugend und Familie vereinbart mit den Betrieben und Trägern einen Kooperationsvertrag der u.a. folgenden Punkte regelt:
 - Zutritt zu den Räumlichkeiten
 - Verfahren des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII
 - Teilnahme der Tagespflegepersonen an den Fortbildungen, Veranstaltungen zur Lebensmittelhygiene und Vernetzungstreffen im Rahmen dieser Satzung. (§ 12 Aus-und Weiterbildung; Vernetzung)
 - Zuzahlungsfreiheit der Eltern

§ 7 Sachaufwand

- (1) Als Sachaufwand gilt:
 - 1. Verbrauchskosten (Wasser, Strom, etc.)
 - 2. Kosten für Pflegematerial und Hygienebedarf
 - 3. Kosten für Ausstattungsgegenstände und
 - 4. Kosten für die Anschaffung von Spielmaterial und Freizeitgestaltung

Verpflegungskosten sind kein Sachaufwand und müssen von den Eltern selbst getragen werden.

Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern (BHE) gelten als Sachaufwand anstatt der Punkte 1. bis 4. die durch die Tätigkeit entstandenen Fahrtkosten als pauschalisierter Fahrtkostenzuschuss. Ab drei Betreuungstagen in der Woche gibt es einen pauschalen Fahrtkostenzuschuss, der vom Amt für Jugend und Familie festgesetzt wird. Bei zwei Betreuungstagen in der Woche werden 50 % des pauschalen Fahrtkostenzuschusses erstattet.

- (2) Für den Sachaufwand wird eine Pauschale von 0,60 € pro geleistete Betreuungsstunde erstattet.
- (3) Lebt die Tagespflegeperson mit dem zu fördernden Kind im gleichen Haushalt, erfolgt keine Erstattung des Sachaufwandes.
- (4) Bei "ChiK Chancengleichheit in der Kindertagespflege" wird der Sachaufwand Innerhalb einer pauschalen Förderleistungszahlung ausgezahlt (siehe Tabelle in §5 Abs. 6)
- (5) Im Rahmen der betrieblichen Kindertagespflege wird der Sachaufwand pauschal gefördert (§ 6 Abs. 5).

§ 8 Unfallversicherung



- (1) Tagespflegepersonen erhalten eine Erstattung des Jahresbeitrags für die gesetzliche Unfallversicherung, sofern sie für das entsprechende Jahr laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bezogen haben.
- (2) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden gegen Vorlage des Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege oder der Landesunfallkasse erstattet.
- (3) Im Rahmen der betrieblichen Kindertagespflege wird die Unfallversicherung pauschal gefördert (§6 Abs. 5).

§ 9 Alterssicherung

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Bei privaten Vorsorgeaufwendungen wird der hälftige nachgewiesene, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag erstattet. Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.
- (3) Im Rahmen der betrieblichen Kindertagespflege wird die Alterssicherung pauschal gefördert (§ 6 Abs. 5).

§ 10 Kranken-und Pflegeversicherung

- (1) Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für jeden Monat, in dem sie Leistungen gemäß § 23 SGB VIII erhält.
- (2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII stehen. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet.
- (3) Alle Tagespflegepersonen, die nebenberuflich versichert sind, haben Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer privaten Krankengeldversicherung.
- (4) Im Rahmen der betrieblichen Kindertagespflege wird die Kranken-und Rentenversicherung pauschal gefördert. (§ 6 Abs. 5).

§ 11 Elternbeiträge

- (1) Die Elternteile, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, für das eine Förderung in Kindertagespflege gewährt wird, werden als Gesamtschuldner zu einem Kostenbeitrag (Elternbeitrag), gemäß der Satzung der Kindertagesstätten der Stadt Mainz (Kita-Satzung), herangezogen.
 - Ab dem zweiten Geburtstag bis zum Schuleintritt ist die Kindertagespflege beitragsfrei.
- (2) Die heranzuziehenden Elternteile weisen dem Amt für Jugend und Familie ihr Einkommen zur Ermittlung ihres Elternbeitrags schriftlich nach.
- Für die Einstufung unterhalb des Höchstsatzes, ist bei der Berechnung das Einkommen der Personensorgeberechtigen, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie Unterhaltszahlungen, zugrunde zu legen. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden als Einkommen berücksichtigt. Bei entsprechender gesetzlicher Regelung gilt dies auch für andere Einkünfte.
- (4) Vom Bruttoeinkommen werden in Abzug gebracht:
 - 1) auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - 2) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung
 - 3) Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
 - 4) die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beiträge für Berufsverbände, notwendige Aufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts, Arbeitsmittelpauschale)
 - 5) zu zahlende Unterhaltsbeiträge.
- (5) Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Festsetzung der Beiträge zu überprüfen und gegebenenfalls die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen der Eltern verändert hat, neu festzusetzen.
 - Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Amt für Jugend und Familie bekannt sind.
- (6) Sollten die entsprechenden Unterlagen in angemessener Frist nicht vorgelegt werden, wird unterstellt, dass der Höchstbeitrag zu erheben ist.



- (7) Die Staffelung des Elternbeitrages richtet sich nach dem ermittelten bereinigten Nettoeinkommen der Eltern und der Anzahl der Kinder. Berücksichtigungsfähig im Sinne dieser Satzung sind Kinder, die haushaltsangehörig sind und für die während der Förderung der Kindertagespflege Kindergeld bezogen wird. Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (8) Die Eltern sind verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, nach Maßgabe des § 48 SGB X eine Neufestsetzung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung oder mit Wirkung für die Zukunft durchzuführen. Unabhängig hiervon, können die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse regelmäßig durch das Amt für Jugend und Familie überprüft werden.
- (9) Der Elternbeitrag wird anhand der vorgelegten Betreuungsnachweise für die einzelnen Monate entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden ermittelt. Übernachtet das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson, werden 50 % des Elternbeitragssatzes berechnet.
- (10) Die Elternbeiträge und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgruppen werden stundengenau und analog der Elternbeiträge der Kindertagesstätten der Stadt Mainz erhoben.
- (11) Eine Übernahme der Elternbeiträge richtet sich nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.
- (12) Bei "ChiK Chancengleichheit in der Kindertagespflege" wird der Elternbeitrag analog zu dem Elternbeitrag für Krippen der Stadt Mainz (Teilzeit- und Vollzeit) erhoben.
 - §10 Abs. 9 entfällt bei "ChiK Chancengleichheit in der Kindertagespflege".
- (13) Die Elternbeiträge für die betriebliche Kindertagespflege (§ 6) werden auf der Grundlage von 40 Wochenstunden erhoben.

§ 12 Aus- und Weiterbildung, Vernetzung

Das Amt für Jugend und Familie muss die Qualität der Betreuung in den Tagespflegestellen sicherstellen und weiterentwickeln: Grundqualifizierung und tätigkeitsbegleitende Weiterbildung sind verpflichtend.

- (1) Die Grundqualifizierung erfolgt in Qualifizierungskursen von mindestens 250 Stunden dem Qualitätshandbuch des Deutschen Jugendinstituts. Die Qualifizierungskurse führen anerkannte Weiterbildungseinrichtungen im Auftrag des Amtes für Jugend und Familie durch. Das Amt für Jugend und Familie berät Interessierte und vermittelt sie in die Qualifizierungskurse. Vor Beginn des Kurses wird eine schriftliche Eignungseinschätzung vorgenommen.
- Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, mindestens 20 Stunden Weiterbildung für Fachthemen und Praxisreflexion pro Jahr gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag, nachzuweisen. Für Praxisreflexion können maximal zehn Stunden anerkannt werden. Die Tagespflegeperson wird für drei Tage im Jahr zur Weiterbildung freigestellt. Die laufenden Geldleistungen werden weitergezahlt. Die Vergütung der Fortbildung erfolgt nur, wenn die Mindeststundenzahl von 20 Stunden absolviert worden ist.
 Bei "ChiK Chancengleichheit in der Kindertagespflege" und der betrieblichen Kindertagespflege sind die Vergütungen der Fortbildungsstunden in den Pauschalen eingearbeitet.
- (3) Das Amt für Jugend und Familie bietet in Zusammenarbeit mit anerkannten Weiter-bildungsträgern Weiterbildungsveranstaltungen an. Die Weiterbildung kann bei allen anerkannten Weiterbildungsträgern absolviert werden.
- (4) Der Nachweis über die Weiterbildung ist von der Tagespflegeperson bis zum 1. März jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr unaufgefordert zu erbringen.
- (5) Tagespflegepersonen sind verpflichtet, an mindestens zwei Vernetzungstreffen im Jahr teilzunehmen.
- (6) Die Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe am Kind" ist alle zwei Jahre verpflichtend und dem Amt für Jugend und Familie nachzuweisen.
- (7) Die Teilnahme an "Schulungen zur Lebensmittelhygiene" ist alle fünf Jahre verpflichtend und dem Amt für Jugend und Familie nachzuweisen.
- (8) Die Teilnahme an einer Fortbildung zum Kindesschutz nach § 8 a SGB VIII im Rahmen von mindestens vier Unterrichtseinheiten ist alle fünf Jahre verpflichtend. Die Teilnahme wird als Fortbildung anerkannt.

§ 13 Pädagogische Konzeption und Eingewöhnung

- (1) Jede Tagespflegestelle muss eine eigene pädagogische Konzeption erstellen, in der dargestellt wird, wie sie die Erfüllung des Förderauftrags umsetzt.
- (2) Die Tagespflegepersonen sollen mindestens ein Entwicklungsgespräch pro Jahr mit den Eltern, deren Kinder länger als sechs Monate in der Tagespflegestelle betreut werden, führen. Dieses ist zu dokumentieren und die



- Durchführung dem Amt für Jugend und Familie anzuzeigen. Zur Durchführung der Entwicklungs-gespräche ist eine Fortbildung erforderlich. Nach Absolvierung der Fortbildung ist dem Amt für Jugend und Familie ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Daraufhin kann auf Antrag eine Pauschale von 50 € pro Kind im Jahr ausgezahlt werden.
- (4) Die Eingewöhnungszeit eines Kindes in einer Kindertagespflegestelle richtet sich nach dem Bedarf des Kindes. In der Regel dauert die Eingewöhnung vier Wochen. In der Anfangsphase wird die stundenweise Anwesenheit eines Elternteils bzw. einer Vertrauensperson gemeinsam mit dem Kind empfohlen. Die Zeiten werden individuell nach dem Bedürfnis des Kindes zwischen der Tagespflegestelle und den Eltern bzw. Vertrauensperson vereinbart. Dabei wird die Ablösung behutsam vollzogen. In der Ablösungsphase müssen die Eltern bzw. die Vertrauenspersonen des Kindes in Rufbereitschaft sein, falls ihre Anwesenheit erforderlich sein sollte. Es wird empfohlen, während der Eingewöhnungszeit keine Verpflichtung (z.B. Arbeitsverhältnis) einzugehen, die die notwendige Mitarbeit behindern und damit die Eingewöhnung der Kinder gefährden könnte. Wird das Kind währenddessen krank, verlängert sich die Eingewöhnungszeit um die Dauer der Krankheit.

§ 14 Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an eine sorgeberechtigte bzw. zur Abholung berechtigte Person. Der Tagespflegeperson wird empfohlen, eine Berufshaftpflichtversicherung für Ihre Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege abzuschließen.

§ 15 Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie

- (1) Tagespflegepersonen verpflichten sich, dem Amt für Jugend und Familie die aktuellen Belegungspläne zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Tagespflegepersonen und Antragsteller sind im Rahmen des § 60 ff. SGB I verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie alle relevanten Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in dieser Fassung zum 01.01.2022 in Kraft.

Mainz, den 17.12.2021 Stadtverwaltung Mainz gez. Michael Ebling Oberbürgermeister



→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

Keine nichtöffentlichen Beschlüsse

→ Gremien

Wichtiger Hinweis für alle städtischen Gremiensitzungen:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass nach § 4 Abs. 4 der 29. CoBeLVO alle Personen,

die an einer städtischen Gremiensitzung teilnehmen, einen **3G-Nachweis** bei einer Einlasskontrolle vorlegen müssen.

Wir bitten einen entsprechenden Nachweis bereitzuhalten und sich rechtzeitig vor Beginn der Sitzung einzufinden

Weiterhin gilt die Maskenpflicht.

Sitzung des Haupt- und Personalausschusses

Einladung

zur Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am Dienstag, 21.12.2021, 14:15 Uhr, Rheingoldhalle, Gutenberg-Saal, Rheinstr. 66, 55116 Mainz

Tagesordnung

- a) nicht öffentlich
- 1. Personalangelegenheiten
- 2. Mitteilungen

Mainz, 14. Dezember 2021 Stadtverwaltung Mainz gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

._____

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Einladung

zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am Dienstag, 21.12.2021, 14:30 Uhr, Rheingoldhalle, Gutenberg-Saal, Rheinstr. 66, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

- Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 16.11.2021
- 2. Wirtschaftliche Beteiligungen
- 3. Haushaltsangelegenheiten
- 4. Anlagerichtlinie für die Landeshauptstadt Mainz
- 5. Mitteilungen

Mainz, 14.12.2021 Stadtverwaltung Mainz gez. Günter Beck Bürgermeister

Sitzung des Stadtrates

Einladung

zur Sitzung des Stadtrates am Dienstag, 21.12.2021, 15:00 Uhr, Rheingoldhalle, Gutenberg-Saal, Rheinstr. 66, 55116 Mainz

Die Sitzung wird als Livestream auf der Homepage der Stadt übertragen: www.mainz.de/stadtrat-live

Tagesordnung

a) <u>öffentlich</u>

Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit der ZBM;



hier: Bereitstellung der erforderlichen außer-

planmäßigen Haushaltsmittel

Vorlage: 1687/2021

2. Haushaltsplanung 2022;

hier: Beschlussfassung über die Haushalts-

satzung zum Haushaltsplan 2022

Vorlage: 1572/2021

3. Anlagerichtlinie für die Landeshauptstadt Mainz

Vorlage: 1704/2021

4. Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG;

hier: Vertrag zum Betrieb und der Führung des

Kulturheims Weisenau Vorlage: 1705/2021

5. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen

Gremien

5.1. Ergänzung von Gremien Vorlage: 0007/2020

5.2. Besetzung von Aufsichts- und

Verwaltungsräten etc. Vorlage: 1692/2021

Mainz, 14. Dezember 2021 Stadtverwaltung Mainz gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Ortsbeiratswahl am 26. Mai 2019; Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat MainzWeisenau

Gemäß § 66 Abs. 3 KWO ist die Nachfolgerin/ der Nachfolger öffentlich wie folgt bekannt machen:

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 wird Frau Carola Brabandt (Bündnis 90 / Die Grünen) als Nachfolgerin von Frau Ellen Kubica gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Weisenau berufen.

Mainz, 14. Dezember 2021 Stadtverwaltung Mainz der Wahlleiter gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Mainz						

→ Stellenausschreibungen	
Keine Stellenausschreibungen	